



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

## Gesundheitsversorgung zwischen Solidarität und Selbstverantwortung

33. Plattform Gesundheit des IKK e.V.  
Berlin, 18. März 2026

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht und Rechtsphilosophie  
Prof. Dr. Stefan Huster

# Warum immer wieder „Solidarität vs. Selbstverantwortung“ in gesundheitspolitischen Diskussionen?



Wolfram Henn (Hrsg.) | Frauke Brosius-Gersdorf (Hrsg.)

## Selber schuld?

Zum Verursacherprinzip in der Medizin

Schriften zum Gesundheitsrecht (SGR), Band 83

2025. 2 Tab.; 233 S.

### Beschreibung

Die Intuition, dass Menschen für die Folgen ihres Handelns und ethische Konzepte in den verschiedensten Lebensbereichen, vor steht ihm die ihrerseits wirkmächtige bürokratische Überzeugungs-

## Weil es fundamentale Leitbegriffe sind:

### Keine Freiheit ohne Selbstverantwortung

BVerfGE 49, 286, 298: „Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewußt wird. Hierzu gehört, daß der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal **eigenverantwortlich** gestalten kann.“

BVerfGE 60, 16, 39: „Zustand allgemeiner Gleichheit (...), der darin besteht, daß jedermann grundsätzlich die **Risiken seines eigenen Schicksals zu tragen** hat - die Kehrseite der Freiheit zur Entfaltung der Person des Art. 2 Abs. 1 GG.“

### Keine soziale Gerechtigkeit ohne Solidarität

BVerfGE 102, 254, 314: „Dabei hat er sich (...) von dem Gedanken leiten lassen, dass weniger Wohlhabende zwar zwangsläufig einen niedrigeren Vermögensverlust erleiden als vermögende Personen, hiervon aber stärker betroffen sind und deshalb einer größeren **Solidarität** der staatlichen Gemeinschaft bedürfen. Das insofern verfolgte Ziel, bei der Entschädigung **soziale Gerechtigkeit** zu verwirklichen, findet seine verfassungsrechtliche Begründung im Sozialstaatsgebot des Art.20 Abs.1 GG.“

## **Folgerungen:**

1. Begriffe „Selbstverantwortung“ und „Solidarität“ sind nicht Antworten, sondern Fragen!
2. Es geht nicht um eine Entscheidung zwischen Selbstverantwortung und Solidarität, sondern um eine angemessene Zuordnung

## **Das Spannungsverhältnis in der GKV**

### **Solidarität:** durch Beiträge

- risikoindifferent (Umverteilung gute zu schlechten Risiken)
- einkommensabhängig (Umverteilung von finanziell Besser- zu Schlechtergestellten)

### **Selbstverantwortung:**

- Ausgliederung von Versorgungsleistungen (vgl. § 2 SGB V)
- Sanktionierung von Selbstverschulden (§§ 52, 62, Beitragsbemessung anhand gesundheitsrelevanten Verhaltens usw.)

-> Ausmaß der Solidarität wird durch Berücksichtigung von Eigenverantwortung verringert!

## **Kriterien für ein angemessenes Verhältnis**

1. Kosteneinsparungen?
  - nicht bei Leistungen, die praktisch jeder privat zukaufen muss
2. Effizienzgewinne?
  - nicht bei fehlender Steuerungswirkung
3. Zugang für jedermann zu medizinischer Standardversorgung darf nicht gefährdet werden
  - gleiche finanzielle Merklichkeit o.ä. ist aber schwerlich geboten
4. Abbau von Solidarität kann in zunehmend sozial ungleicher Gesellschaft als Fehlentwicklung gesehen werden (zumal enger Zusammenhang von Gesundheit und Sozialstatus)
  - aber: unterschiedliche Auffassungen zur „Hintergrundgerechtigkeit“

## **Fazit**

1. Die Anknüpfung an Selbstverantwortung ist in kollektiven Sicherungssystemen nicht per se sachfremd.
2. Sie ist aber mit erheblichen Umsetzungsproblemen behaftet, die es bereits unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass sie als Steuerungskriterium zentrale Bedeutung gewinnen wird.
3. Im Übrigen hat die Zuordnung von individueller und kollektiver Verantwortung keine eindeutige Lösung, sondern muss in einer permanenten politischen und gesellschaftlichen Selbstverständigungsdiskussion immer wieder neu vorgenommen werden.
4. Selbstverantwortung setzt Bemühen um Befähigung voraus.



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

## Gesundheitsversorgung zwischen Solidarität und Selbstverantwortung

33. Plattform Gesundheit des IKK e.V.  
Berlin, 18. März 2026

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht und Rechtsphilosophie  
Prof. Dr. Stefan Huster